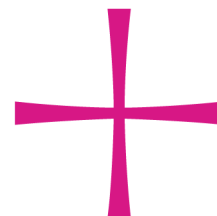


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



53

Ausgabe 3 / 141. Jahrgang

Kassel, 31. März 2026

Inhalt	Seite
Landessynode	
Nr. 27 – Tagung der Landessynode.....	54
Nr. 28 – Fürbitte für die Landessynode.....	55
Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen	
Nr. 29 – Geschäftsordnung der Konferenz der Dekaninnen und Dekane Vom 19. Februar 2026.....	56
Arbeitsrechtliche Regelungen	
Nr. 30 – Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten und Auszubildenden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck – 1. Änderungsbeschluss – Vom 4. Februar 2026.....	57
Nr. 31 – Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der Beschäftigten der kirchlichen Arbeitgeber in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts – 1. Änderungsbeschluss – Vom 4. Februar 2026.....	58
Nr. 32 – Arbeitsrechtliche Regelung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Beschäftigte und Auszubildende im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ArRBeih) Vom 4. Februar 2026.....	58
Nr. 33 – Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung von Anlage 8 AVR.KW-Kirche – Bereitschaftsdienst – und Einführung einer Sonderregelung zur Arbeitszeit in Heimen oder ähnlichen Wohnformen der AVR.KW-Kirche Vom 4. Februar 2026.....	59
Nr. 34 – Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung § 21a AVR.KW-Kirche Vom 4. Februar 2026.....	60
Nr. 35 – Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW).....	60
Satzungen	
Nr. 36 – Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Lichtenfels/Eisenberg....	61
Bekanntmachungen	
Nr. 37 – Mitglieder der 14. Landessynode.....	62
Nr. 38 – Rat der Landeskirche hier: Termine für das Kalenderjahr 2027.....	63

Nr. 39 – Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABL. 1986 S. 79); hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen.....	63
Nr. 40 – Bekanntgabe der Pauschale nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Erstattung von Nebenkosten im Amtsbereich der Pfarrdienstwohnung vom 22. Dezember 2015 (KABL. 2016 S. 9).....	64
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln.....	64
Nr. 41 – Evangelische Kirchengemeinde Bischofferode, Evangelische Kirchengemeinde Pfieffe, Evangelische Kirchengemeinde Vockerode-Dinkelberg und Evangelische Kirchengemeinde Weidelbach.....	64
Nr. 42 – Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gilserberg, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Moischeid, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Schönau und Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Sebbeterode.....	64
Personal- und Stellenangelegenheiten	
Nr. 43 – Personalien.....	65
Nr. 44 – Pfarrstellenausschreibungen.....	65
Ausschreibung von Leitungsstellen (Berufung durch den Rat der Landeskirche).....	67
Nr. 45 – Stellenausschreibung Dekan*in (m/w/d) im Kirchenkreis Kinzigtal	67
Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.....	68
Nr. 46 – 1,0 Pfarrstelle für Friedensarbeit im Zentrum Oekumene.....	68

Landessynode

Nr. 27 Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 14. Landessynode zu ihrer neunten Tagung ein von

**Donnerstag, 23. April 2026,
bis Samstag, 25. April 2026,**

in die Evangelische Tagungsstätte Hofgeismar.

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Donnerstag, dem 23. April 2026, um 10:00 Uhr in der Brunnenkirche in Hofgeismar statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Donnerstag, dem 23. April 2026, um 11:30 Uhr im Synodalsaal in Hofgeismar.

TAGESORDNUNG:

1. Personalbericht
2. Bericht des Präses und des Synodalvorstandes
3. Bericht der Vorsitzenden aus dem Rat der Landeskirche
4. Überarbeitung der Grundordnung
5. Kirchenverwaltung der Zukunft – Sachstandsbericht
6. Gebäudestrategieprozess 2026+ – Anpassung der Beschlüsse

7. Impuls aus dem Teilprozess Profilierung der Ämter und Berufe zur Förderung multiprofessioneller Teams und zur Weiterentwicklung des Pfarrberufs der Zukunft
8. Geprüfter Jahresabschluss der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Jahr 2024
9. Bericht über die Weiterentwicklung der Eckpunkte im Rahmen der Haushaltskonsolidierung
 - a) Statusbericht und Beschlussvorlage zu Eckpunkt 3a
 - b) Statusbericht zu den Prüfaufträgen zu Eckpunkt 1a
10. Kirchengesetz zur Zustimmung zum Vertrag über den Wechsel der Kirchengemeinde Viernau aus der EKM in die EKKW
11. Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD)
12. Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikarinnen und Vikare (Vikarsgesetz – VikarsG)
13. Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
14. „Schreib die Welt nicht ab, schreib sie um - Bericht von Brot für die Welt“
Dr. Dagmar Pruin, Präsidentin Brot für die Welt und Diakonie Katastrophenhilfe
15. Aktuelles zum Thema Umgang mit sexualisierter Gewalt
16. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge
17. Anträge aus den Kreissynoden
Kirchenkreis Kinzigtal
Finanzierung zusätzlicher Verwaltungsassistentenstunden aus Mitteln unbesetzter Pfarrstellen zur Sicherung der pfarramtlichen Versorgung
18. Tagungstermine 2029 und 2030
19. Aktuelle Fragestunde
20. Verschiedenes

Kassel, den 14. März 2026

Präses der Landessynode
Dr. Michael Schneider

Nr. 28 Fürbitte für die Landessynode

Vom 23. bis 25. April 2026 tritt die 14. Landessynode unserer Landeskirche in Hofgeismar zu ihrer 9. Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, im Gottesdienst am 19. April 2026 auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

Barmherziger Gott,

wir bitten dich für unsere Landessynode, die in dieser Woche in Hofgeismar zusammenkommt. Sie beschäftigt sich mit der Zukunft der Kirche: Welche Mitarbeitende braucht die Kirche? Welche Gebäude und welche Strukturen helfen, dass sie ihren Auftrag auch weiterhin gut wahrnehmen kann?

Schenke der Leitung unserer Kirche Vertrauen und Weisheit.

Segne die Synode, dass sie kluge Entscheidungen für die nötigen Veränderungen trifft.

Amen

Kassel, den 16. März 2026

Dr. Hofmann
Bischöfin

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen**Nr. 29
Geschäftsordnung der Konferenz der Dekaninnen und Dekane****Vom 19. Februar 2026**

Die Bischöfin erlässt gemäß Artikel 49 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 114 Absatz 3 der Grundordnung folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Konferenz der Dekaninnen und Dekane berät über Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung und stärkt die Verbundenheit der Dekaninnen und Dekane.
- (2) Sie hat Anteil an der Leitung der Kirche (Episkopé) und unterstützt die kirchenleitenden Organe im Dienst der Einheit der Kirche.
- (3) Sie kann Impulse setzen, an der Vorbereitung von Beschlüssen mitwirken und Stellungnahmen abgeben.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Konferenz der Dekaninnen und Dekane sind die Dekaninnen und Dekane, die Bischöfin oder der Bischof, die Prälantin oder der Prälat, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Leitungen der Referate Schule und Unterricht und Sonderseelsorge.
- (2) Die Leitungen des Evangelischen Studienseminars und des Religionspädagogischen Instituts sowie stellvertretende Dekaninnen und Dekane können als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen. Stellvertretungen haben Stimmrecht, wenn die von ihnen vertretene Person nicht anwesend ist.
- (3) Sachkundige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 3 Organisation und Arbeitsweise

- (1) Die Dekaninnen und Dekane jedes Sprengels wählen für die Dauer von sechs Jahren jeweils eine Vertrauensdekanin oder einen Vertrauensdekan.
- (2) Die Konferenz der Dekaninnen und Dekane wählt aus den Vertrauensdekaninnen und Vertrauensdekanen für die Dauer von sechs Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher.
- (3) Die Vertrauensdekaninnen und Vertrauensdekanen leiten gemeinsam mit der Bischöfin oder dem Bischof die Konferenz der Dekaninnen und Dekane und berufen sie mindestens halbjährlich ein. Die Vertrauensdekaninnen und Vertrauensdekanen haben die Sitzungsleitung, soweit nicht die Bischöfin oder der Bischof diese übernimmt.
- (4) Bei einer Diskussion über Stellungnahmen verlassen Mitglieder des Kollegiums und Mitarbeitende des Landeskirchenamtes nach ihrer Anhörung die Sitzung.
- (5) Die Konferenz der Dekaninnen und Dekane ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Über die Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt.

§ 4 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird durch die Bischöfin oder den Bischof erlassen. Vor einer Änderung der Geschäftsordnung ist die Konferenz der Dekaninnen und Dekane anzuhören.

§ 5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Abschnitt „Dekanekonferenz“ in der Konvents- und Konferenzordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 8. Juli 1969 (KABl. S. 43) außer Kraft.

Kassel, den 20. Februar 2026

Dr. Hofmann
Bischöfin

Arbeitsrechtliche Regelungen

Nr. 30 Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten und Auszubildenden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck – 1. Änderungsbeschluss –

Vom 4. Februar 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 4. Februar 2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Der Beschluss vom 3. September 2025 zur Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten und Auszubildenden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABL. S. 219, Nr. 132) wird wie folgt geändert:

Artikel I

Anlage 1 zum TVöD-Anwendungsbeschluss – Entgeltordnung für kirchliche Berufe – wird wie folgt geändert:

Bei Nummer 2 wird in Entgeltgruppe S 4 der Klammerzusatz „(Keine Stufen 5 und 6)“ gestrichen.

Artikel II

Anlage 8 zum TVöD-Anwendungsbeschluss – Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings – wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 der Anlage 8 zum TVöD-Anwendungsbeschluss – Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings – wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 3 wird neu Nummer 2.

Artikel III

- (1) Die Regelung in Artikel I tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Die Regelungen in Artikel II treten am 1. März 2026 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 19. Februar 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 31**Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der Beschäftigten
der kirchlichen Arbeitgeber in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
– 1. Änderungsbeschluss –****Vom 4. Februar 2026**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 4. Februar 2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Der Beschluss vom 3. September 2025 zur Überleitung der Beschäftigten der kirchlichen Arbeitgeber in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (KABl. S. 215, Nr. 131) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 des Beschlusses erhält folgende Fassung:

Die Stufenzuordnung erfolgt unter Anrechnung der persönlichen Stufenlaufzeit in die zum Überleitungstag nach den bisher geltenden Regelungen erreichte Stufe. Fällt ein Stufenaufstieg auf den Überleitungstag, wird die Zuordnung in die höhere Stufe vorgenommen.

Beschäftigte mit einer individuellen Endstufe werden der höchsten Stufe der neuen Entgeltgruppe zugeordnet. Übersteigt das bisherige monatliche Entgelt der individuellen Endstufe den Betrag der neuen Endstufe, wird eine nicht dynamische monatliche Zulage für die Dauer der unveränderten Tätigkeit gezahlt. Die Höhe der Zulage berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen individuellen Endstufe und dem Tabellenentgelt der neuen Endstufe – höchstens jedoch bis zur Höhe des Tabellenentgelts der Endstufe bei einer Eingruppierung in die gleiche Entgeltgruppe. Im Übrigen gilt § 6 Satz 3.

Artikel II

Die Regelungen in Artikel I treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARRGEKKW veröffentlicht.

Kassel, den 19. Februar 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 32**Arbeitsrechtliche Regelung über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Beschäftigte und Auszubildende
im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ArRBeih)****Vom 4. Februar 2026**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 4. Februar 2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

§ 1

Diese Arbeitsrechtliche Regelung regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, für Schutzimpfungen, für nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche und nicht rechtswidrige Sterilisationen.

§ 2

Beihilfeberechtigt sind Beschäftigte und Auszubildende, die am 1. November 2003 einen Beihilfeanspruch hatten und seitdem ununterbrochen in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im kirchlichen oder öffentlichen Dienst stehen. Wird im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nach Satz 1 ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Arbeitgeber im kirchlichen oder öffentlichen Dienst begründet, bleibt die Beihilfeberechtigung erhalten.

§ 3

Auf die Gewährung von Beihilfen finden die für die Arbeitnehmer des Landes Hessen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, sofern nicht die Arbeitsrechtliche Kommission abweichende Regelungen beschließt.

§ 4

Diese Arbeitsrechtliche Regelung ersetzt die Arbeitsrechtliche Regelung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Beschäftigte und Auszubildende im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ArRBeih) vom 23. Juni 1992 (KABl. S. 127), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (KABl. S. 165).

§ 5

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 19. Februar 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 33

Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung von Anlage 8 AVR.KW-Kirche – Bereitschaftsdienst – und Einführung einer Sonderregelung zur Arbeitszeit in Heimen oder ähnlichen Wohnformen der AVR.KW-Kirche

Vom 4. Februar 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 4. Februar 2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel I

Artikel 1 der Arbeitsrechtlichen Regelung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen vom 17. November 2025 (Beschluss ARK.DH 19-2025, KABl. S. 333, Nr. 205) wird für die Diakoniestationen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck übernommen.

Artikel II

Die Regelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 19. Februar 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

**Nr. 34
Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung § 21a AVR.KW-Kirche****Vom 4. Februar 2026**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 4. Februar 2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel I

Artikel 1 der Arbeitsrechtlichen Regelung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen vom 17. November 2025 (Beschluss ARK.DH 18-2025, KABL. S. 334, Nr. 206) wird für die Diakoniestationen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck übernommen.

Artikel II

Die Regelung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 19. Februar 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

**Nr. 35
Bekanntmachung der Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat am 26. Januar 2026 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW) beschlossen. Diese werden nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 19. Februar 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck

Vom 26. Januar 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 1/2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, zuletzt geändert am 17. November 2025 (KABl. S. 334, Nr. 206), werden wie folgt geändert:
§ 3a wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Satzungen

Nr. 36

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Lichtenfels/Eisenberg

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Lichtenfels/Eisenberg hat in ihrer Sitzung am 12. Februar 2026 die Änderung der Satzung des Gesamtverbandes beschlossen.

Die Änderung der Satzung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 27. Februar 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dem Gesamtverband gehören an:
 1. Evangelische Kirchengemeinde Korbach-Eppe
 2. Evangelische Kirchengemeinde Lichtenfels-Goddelsheim
 3. Evangelische Kirchengemeinde Lichtenfels-Fürstenberg
 4. Evangelische Kirchengemeinde Lichtenfels-Rhadern
 5. Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Ense
 6. Evangelische Kirchengemeinde Immighausen
 7. Evangelische Kirchengemeinde Süd-Lichtenfels.“

2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die jeweiligen Kirchenvorstände wählen aus ihrer Mitte 24 Mitglieder und zwar aus den Kirchengemeinden:
- | | |
|-------------------------|------------------|
| Korbach-Eppe | zwei Mitglieder |
| Lichtenfels-Goddelsheim | vier Mitglieder |
| Lichtenfels-Fürstenberg | zwei Mitglieder |
| Lichtenfels-Rhadern | zwei Mitglieder |
| Nieder-Ense | drei Mitglieder |
| Immighausen | zwei Mitglieder |
| Süd-Lichtenfels | neun Mitglieder, |
- darunter die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, in die Verbandsvertretung. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“
3. § 12 Absatz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Beschlussfassung über den Haushalt einschließlich der Beschlussfassung über die Erhebung, den Verzicht und die Höhe der Ortskirchensteuer.“

Bekanntmachungen

Nr. 37 Mitglieder der 14. Landessynode

Nach Mitteilung des Präses der Landessynode, Dr. Michael Schneider, sind die folgenden Mitglieder der 14. Landessynode während der laufenden Amtszeit ausgeschieden:

November 2025:

Katharina **Meyer**, Kirchenkreis Hanau

Sophia **Gerson**, berufenes Mitglied

Folgende Personen gehören der 14. Landessynode als neue Mitglieder an:

November 2025:

Pfarrer Karsten **Leischow**, Kirchenkreis Werra-Meißner

Dezember 2025:

Lukas **Behrends**, berufenes Mitglied

Nr. 38
Rat der Landeskirche
hier: Termine für das Kalenderjahr 2027

Freitag, 22. Januar 2027 (digital)

Freitag, 19. Februar 2027

Freitag, 12. und Samstag, 13. März 2027 (Klausurtagung)

Freitag, 16. April 2027

Freitag, 21. Mai 2027

Freitag, 18. Juni 2027

Freitag, 20. August 2027

Freitag, 1. Oktober 2027

Freitag, 22. und Samstag, 23. Oktober 2027 (Klausurtagung)

Freitag, 12. November 2027 (digital)

Freitag, 17. Dezember 2027

Kassel, den 20. Februar 2026

Dr. Hofmann
Bischöfin

Nr. 39
Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986 S. 79);
hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Aufgrund der Durchführungsbestimmungen Nr. 23.2 der Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. August 1986 (KABl. S. 106) werden hiermit die für die endgültige Berechnung des Entgelts bei Anschluss der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen maßgeblichen Beträge für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 bekannt gegeben.

Energieträger	je m ² Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	14,20 €
Fernheizung und übrige Heizungsarten	18,90 €

Kassel, den 4. März 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 40**Bekanntgabe der Pauschale nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Erstattung von Nebenkosten im Amtsbereich der Pfarrdienstwohnung vom 22. Dezember 2015 (KABI. 2016 S. 9)**

Zur Festsetzung der Erstattung der auf den Amtsbereich entfallenden Nebenkosten wird für das Jahr 2026 die Pauschale für die Beheizung des Amtsbereichs bekannt gegeben. Sie beträgt 426,00 Euro.

Sofern für die Beheizung der Pfarrdienstwohnung keine Heizung mit fossilen Brennstoffen, sondern eine Fernheizung bzw. eine übrige Heizungsart vorhanden ist, beträgt die Pauschale 567,00 Euro.

Kassel, den 4. März 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln**Nr. 41****Evangelische Kirchengemeinde Bischofferode,
Evangelische Kirchengemeinde Pfieffe,
Evangelische Kirchengemeinde Vockerode-Dinkelberg und
Evangelische Kirchengemeinde Weidelbach**

Das Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bischofferode, der Evangelischen Kirchengemeinde Pfieffe, der Evangelischen Kirchengemeinde Vockerode-Dinkelberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Weidelbach wird aufgrund der Vereinigung der vier Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Pfieffe außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 24. Februar 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 42**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gilserberg,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Moisscheid,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Schönau und
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Sebbeterode**

Das Dienstsiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gilserberg, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Moisscheid, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schönau und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sebbeterode wird aufgrund der Vereinigung der vier Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Sebbeterode außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 19. März 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Personal- und Stellenangelegenheiten

Nr. 43 Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Nr. 44 Pfarrstellenausschreibungen

Kirchenkreispfarrstelle Profilstelle „Feiern und Segnen 1“ im Kirchenkreis Schwalm-Eder

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

* * *

Kirchenkreispfarrstelle Profilstelle „Feiern und Segnen 2“ im Kirchenkreis Schwalm-Eder

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

* * *

Kirchenkreispfarrstelle Profilstelle „Gemeindeentwicklung“ im Kirchenkreis Schwalm-Eder
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin und ist zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 2031 befristet.

* * *

Kirchenkreispfarrstelle Profilstelle „Pop-up-Formate, Glaubenskurse, Hauskreisarbeit“ im Kirchenkreis Schwalm-Eder

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag – davon ist bis 31. Dezember 2027 ein Viertel-Dienstauftrag noch vergeben)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

* * *

Kirchenkreispfarrstelle Profilstelle „Seelsorge“ im Kirchenkreis Schwalm-Eder

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

* * *

Kirchenkreispfarrstelle Profilstelle „Lehren und Lernen – erlebnisorientierte Konfirmandenzeit“ im Kirchenkreis Schwalm-Eder

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

* * *

Kirchenkreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Werra-Meißner

hier: Klinikseelsorge in der LICURA Orthopädischen Klinik und dem dazugehörigen Rehabilitationszentrum in Hessisch Lichtenau

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von zunächst fünf Jahren.

* * *

Bad Karlshafen-Helmarshausen, Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen

Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-218 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 30. April 2026 unmittelbar und ausschließlich** an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ in elektronischer Form per E-Mail an personalwesentheologen@ekkw.de zu richten.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Ausschreibung von Leitungsstellen (Berufung durch den Rat der Landeskirche)

Nr. 45 Stellenausschreibung Dekan*in (m/w/d) im Kirchenkreis Kinzigtal

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Dekanin/einen Dekan (m/w/d) für den Kirchenkreis Kinzigtal.

Der Dekan/die Dekanin wird als ordinierte Pfarrerin/ordinierter Pfarrer in ein kirchenleitendes Amt auf Lebenszeit berufen. Das Amt umfasst Aufgaben im Kirchenkreis, in der Öffentlichkeit und in der Gemeinde.

Dazu gehören die Dienstaufsicht über die derzeit 35 Pfarrerrinnen und Pfarrer und die zahlreichen Mitarbeitenden des Kirchenkreises, Verantwortung für die konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklung des Kirchenkreises, die Leitung des Kirchenkreisvorstandes, die Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit und die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Gelnhausen. Mit dem Dekansamt sind also ephorale, administrative, repräsentative und pastoral-seelsorgerliche Aufgaben verbunden.

Der Kirchenkreis Kinzigtal wurde 2020 aus den früheren Kirchenkreisen Gelnhausen und Schlüchtern gebildet. Er umfasst 25 evangelische Kirchengemeinden mit derzeit 38 Gemeindepfarrstellen auf dem Gebiet der Kommunen Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Gründau, Hasselroth, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern, Sinnatal, Steinau und Wächtersbach.

Seine Regionen sind recht unterschiedlich: ländliche Gebiete in Spessart, Vogelsberg und Vorderhön sowie verdichtete Räume entlang der Autobahn A 66. Er umfasst ca. dreiviertel der Fläche des Main-Kinzig-Kreises einschließlich dessen Kreisstadt Gelnhausen.

Der Kirchenkreis Kinzigtal ist in neun Kooperationsräume gegliedert. In unterschiedlichen Formen arbeiten die Kirchengemeinden dort zusammen: mit gemeinsamen Gottesdiensten, in der Konfirmandenarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit und auf weiteren Feldern. Der Kooperationsraumausschuss verabredet das gemeinsame Arbeiten. Die jeweilige Verwaltungsassistentin übernimmt organisatorische Aufgaben.

Wir suchen für den Kirchenkreis eine Persönlichkeit, deren Leitungsstil von Offenheit und der Fähigkeit geprägt ist, Menschen aufmerksam wahrzunehmen und vertrauensvolle Beziehungen zu gestalten. Erwartet wird eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit den Pfarrerrinnen, den Pfarrern und den Mitarbeitenden des Kirchenkreises. Dabei gelten Zuhören, Dialogfähigkeit und ein souveräner Umgang mit unterschiedlichen Positionen als zentrale Führungskompetenzen.

Die zukünftige Dekanin/der zukünftige Dekan versteht sich als Ermöglicherin bzw. Ermöglicher, stärkt Mitarbeitende und fördert eine kooperative, teamorientierte Arbeitskultur. Gleichzeitig wird erwartet, dass die gesuchte Person Veränderungsprozesse aktiv gestaltet, Innovationen fördert und die Vielfalt der Gemeinden im Kirchenkreis im Blick behält.

Die Position erfordert Organisationstalent, strategisches Denken, diplomatisches Geschick und Offenheit für neue Kommunikationsformen. Die zukünftige Leitung soll gut vernetzt sein, den Kirchenkreis öffentlich wirksam vertreten und offen auf Menschen zugehen.

Erfahrungen als Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerin sind wünschenswert.

Eine gemeinsame Versorgung der Dekansstelle, z. B. durch ein Pfarr-Ehepaar ist möglich.

Die Dekansstelle ist mit Besoldungsgruppe A 15 dotiert, Dekanatsbüro mit einer Dekanatsassistenten stehen zur Verfügung, ebenso eine Dienstwohnung.

Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag der Bischöfin im Einvernehmen mit dem Findungsausschuss und nach Berufung durch den Rat der Landeskirche nach dem in der Rundverfügung der Bischöfin vom September 2022 beschriebenen Verfahren.

Für Rückfragen steht der Vorsitzende der Kreissynode Kinzigtal, Herr Dr. Stephan Wiegand (stephan.wiegand@ekkw.de), oder Prälat Burkhard zur Nieden (burkhard.zurnieden@ekkw.de) zur Verfügung.

Aussagefähige und auf das Stellenprofil bezogene Bewerbungen sind **bis zum 30. April 2026** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten. Wir bitten um Einreichung ausschließlich per E-Mail an personalwesentheologen@ekkw.de.

Das Stellenprofil ist auch im Internet über die Homepage der EKKW unter Service/Pfarrstellen zu erreichen.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 46 1,0 Pfarrstelle für Friedensarbeit im Zentrum Oekumene

Im Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW, Frankfurt am Main, ist zum 1. August 2026 die

1,0 Pfarrstelle für Friedensarbeit

neu zu besetzen. Die Stelle ist im Zentrum Oekumene angebonden an den Fachbereich Gerechtigkeit - Frieden - Globales Lernen. Das Zentrum Oekumene bietet Expertise, Vernetzung und Unterstützung zu ökumenischen Partnerschaften weltweit, zum interkonfessionellen und interreligiösen Dialog, zu Herausforderungen des Friedens, der Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung im entwicklungspolitischen und ökumenischen Kontext.

Zu den Aufgaben gehören:

- Bearbeitung von Grundsatzfragen der Friedensethik und Friedenstheologie,
- Theologische Reflexion der christlichen Friedenstraditionen im Horizont der weltweiten Ökumene,
- Bereitstellung von Materialien (u. a. für Gottesdienste und andere Gemeindeformate),
- Beratung der Gemeinden, Dekanate, Kirchenkreise, Nachbarschafts- und Kooperationsräume und Gruppen in aktuellen Friedensfragen und bei der Organisation von Veranstaltungen,
- Beratungstätigkeit zu Fragen der Kriegsdienstverweigerung,
- Ausbau einer Informations- und Beratungsstruktur zum Thema Kriegsdienstverweigerung in den Landeskirchen EKHN und EKKW,
- Beratung der kirchlichen Leitungsgremien,
- Mitarbeit in Gremien (der EKHN, EKKW, EKD, Ökumenische Organisationen), die den Aufgaben- und Arbeitsbereich betreffen,
- Zusammenarbeit mit verschiedenen kirchlichen und nichtkirchlichen Organisationen der Friedensarbeit,
- Bereitschaft, Aufgaben im Bereich Vermittlung «ökumenische Grundbildung» (Vikariat, Pfarrkonferenzen, Kirchenkreise/Dekanate) zu übernehmen.

Wir bieten:

- eine gute Zusammenarbeit mit der Fachstelle Friedensbildung. Diese Kollegialität ist etabliert und soll fortgesetzt werden.
- den Austausch mit und in den Fachbereichen des Zentrums Oekumene zu Friedensfragen etwa im Rahmen kirchlicher Partnerschaften oder interkultureller und interreligiöser Begegnung in einem Team, das um die Komplexität „des Friedens“ in der Welt weiß und das zugleich mit Lust und Engagement fachlich vielfältige Kompetenzen teilt,
- die Möglichkeit international vernetzt mit Organisationen der Ökumene (Missionswerke, KEK, GEKE, ÖRK) an Friedensfragen zu arbeiten,
- flexible Arbeitsformen und Regelungen zur mobilen Arbeit.

- Die Besoldung erfolgt gemäß Besoldung nach Pfarrgehalt der EKHN.

Wir suchen: eine Pfarrperson mit sehr guter theologischer Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit. Erfahrungen in der internationalen Friedensarbeit und Kenntnisse verschiedener Ansätze ziviler Konfliktbearbeitung sind hilfreich. Kompetenzen in Beratung, Projektentwicklung sowie in der Gestaltung von Lernprozessen werden erwartet. Fremdsprachenkenntnisse, vor allen Dingen Englisch, werden erwartet. Die Bereitschaft zur Reisetätigkeit wird vorausgesetzt.

Bewerben können sich Pfarrer*innen, die in der EKHN oder EKKW das Bewerbungsrecht haben. Dienstsitz ist das Zentrum Oekumene in Frankfurt. Die Besetzung erfolgt für sechs Jahre.

Das Zentrum Oekumene ist ein Kooperationsprojekt der EKHN und EKKW. Die beiden Trägerkirchen des Zentrums Oekumene sind gegenwärtig in Veränderungsprozessen. Im Rahmen von konzeptionellen Überlegungen können sich Aufgabenbereiche und inhaltliche Anforderungen ändern.

Weitere Auskünfte erteilt

Oberkirchenrätin Christina Schnepel,
Leiterin Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW,
Telefon 069 976518-13.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 28. April 2026** auf dem Dienstweg an:

Kirchenverwaltung der EKHN
Referat Personalservice Pfarrdienst
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt.

Impressum

Herausgeber:	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Kassel – Körperschaft des öffentlichen Rechts Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Bankverbindung:	Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1
Redaktion:	Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-343; E-Mail: bug@ekkw.de
Herstellung:	Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel
Abonnement:	Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 30,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.